

Statuten des Vereins

V2G Alliance Austria – Strom vom Fahrzeug zum Netz Bündnis Österreich

Inhaltsverzeichnis:

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich.....	1
§ 2. Zweck.....	1
§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks.....	1
§ 4. Arten der Mitgliedschaft.....	2
§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft.....	2
§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft.....	2
§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 8. Vereinsorgane.....	4
§ 9. Generalversammlung.....	4
§ 10. Vorstand.....	5
§ 11. Vertretung des Vereins nach außen.....	7
§ 12. Geschäftsführer/in.....	7
§ 13. Rechnungsprüfer.....	8
§ 14. Schlichtungsstelle	8
§ 15. Freiwillige Auflösung des Vereins	9

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen:
"V2G Alliance Austria – Strom vom Fahrzeug zum Netz Bündnis Österreich"
Dieser Verein erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.
- (2) Er hat seinen Sitz in 3922 Großschönau, Sonnenplatz 1.

§ 2. Zweck

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung der Interessen von Unternehmen (Technologieanbietern, Energieerzeugern, Netzbetreibern) Forschungseinrichtungen, Interessensvertretungen und Körperschaften öffentlichen Rechts, die sich mit dem bidirektionalen Laden (Vehicle-to-Grid /V2G, Vehicle-to-X / V2X) in Österreich und Europa beschäftigen.
- (2) Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet. Allfällige Erträge aus der Tätigkeit des Vereins werden ausschließlich zur Förderung des Vereinszwecks verwendet.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideale Mittel dienen:

- Bewusstseinsbildung für notwendige Voraussetzungen, mögliche Lösungen und Rahmenbedingungen für den Einsatz von Vehicle to Grid
- Abstimmplattformen von Stakeholdern
- internationale Kontakte
- Meetings, Workshops, Veranstaltungen, Vorträge
- Forschung, Anregung von Forschungs Kooperationen
- Veröffentlichungen
- Betrieb einer Homepage und Wissensplattform

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Beitrittsgebühren, Mitglieds- und Projektbeiträge
- Förderungen aus öffentlichen Mitteln
- Schenkungen, Spenden, Unterstützungen, Subventionen
- Erträge aus unternehmerischen Tätigkeiten

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, assoziierte- und Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglied können jede juristische Person, rechtsfähige Personengesellschaft sowie natürliche Personen werden.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (4) Assoziierte Mitglieder beteiligen sich an der Vereinsarbeit, es kommen ihnen eingeschränkte Mitgliedsrechte und -pflichten zu.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen und assoziierten Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Ebenso kann sie an die Erfüllung bestimmter Bedingungen oder Auflagen gebunden werden.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der ordentliche Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 6 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Die Beitragspflicht gilt bis zum Austrittsdatum.

- (3) Ein außerordentlicher Austritt mit sofortiger Wirkung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen (insbesondere, wenn der Mitgliedsbeitrag um mehr als 20% erhöht wird).
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 5 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand in der Generalversammlung über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (7) Jedes Mitglied (und jedes Organ und jeder Vertreter/jede Vertreterin eines Mitglieds) hat auch für die Einhaltung dieser Pflichten durch seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu sorgen und einzustehen.
- (8) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (9) Die Mitglieder haben die als vertraulich bezeichneten Verhandlungen, Beschlüsse und Schriftstücke unbedingt und auch nach Ausscheiden aus dem Verein geheim zu halten.
- (10) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen relevanter Mitgliederdaten – insbesondere Post- und E-Mail-Adresse, Vertretungsberechtigungen, Ansprechpersonen sowie Namens- oder Rechtsformänderungen – unverzüglich und unaufgefordert

schriftlich mitzuteilen. Der Verein ist nicht verpflichtet, auf eigene Initiative Nachforschungen über solche Änderungen anzustellen. Nachteile aus einer unterbliebenen oder verspäteten Mitteilung trägt das jeweilige Mitglied.

§ 8. Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§ 9) der Vorstand (§ 10) die Rechnungsprüfer (§ 13) und die Schlichtungsstelle (§ 14). Die Tätigkeit der Vereinsorgane erfolgt ehrenamtlich.

§ 9. Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle fünf Jahre statt.

- (2) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- Wahl und Enthebung des/der Obmanns/Obfrau und des/der Obmann Stellvertreters/Obfrau Stellvertreterin sowie allfälliger weiterer Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- Entlastung des Vorstands;
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für assoziierte Mitglieder;
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf ...

- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 10 Abs. 3 dritter Satz dieser Statuten),
- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 10 Abs. 3 letzter Satz dieser Statuten)
... binnen vier Wochen statt.

- (4) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 3 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 3 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 3 lit. e). Die Generalversammlung kann auch online per Videokonferenz oder als Kombination aus Präsenz- und Onlineveranstaltung (hybrid) durchgeführt werden.

- (5) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- (6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder, nicht jedoch die assoziierten Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (8) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau. Wenn diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz in der Generalversammlung.

§ 10. Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
 - Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des §. 9 Abs. 1 und Abs. 3 dieser Statuten;
 - Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebäude und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und assoziierten Vereinsmitgliedern;
 - Aufnahme und Beendigung des Dienstverhältnisses von Angestellten des Vereins.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens zehn Mitgliedern, denen jedenfalls der/die Obmann/Obfrau und der/die Obmann Stellvertreter/Obfrau Stellvertreterin, der/die Kassier/Kassierin und der/die Kassier Stellvertreter/Kassierin Stellvertreterin angehören. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereines sein oder von juristischen Mitgliedern des Vereins entsandt werden.
- (3) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der organschaftlichen Vertreter deren jeweilige Stellvertreter

- (4) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder/jede Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (5) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt fünf Jahre, jedoch jedenfalls bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (6) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau oder deren Stellvertreter/Stellvertreterin schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor Durchführung zu erfolgen. Die Vorstandssitzung kann auch online per Videokonferenz oder als Kombination aus Präsenz- und Onlineveranstaltung (hybrid) durchgeführt werden.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, ausgenommen die Bestellung eines Geschäftsführers/ einer Geschäftsführerin, mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse können auch schriftlich (auch per E-Mail) im Umlaufweg gefasst werden, sofern keines der stimmberechtigten Mitglieder während des Umlaufverfahrens Widerspruch gegen eine solche Vorgangsweise im Einzelfall erhebt. Im Falle einer schriftlichen Beschlussfassung ist den Mitgliedern eine angemessene Frist (in der Regel zwei Wochen) zur Abgabe der Stimmen zu setzen. Von stimmberechtigten Mitgliedern, welche innerhalb dieser Frist ihre Stimme nicht abgeben, wird angenommen, dass sie sich der Stimme enthalten.
- (9) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Ist diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).
- (11) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.
- (13) Der Vorstand kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer bestellen und abberufen.

- Die Bestellung ist nur wirksam, wenn gleichzeitig eine Geschäftsordnung beschlossen wird, in der sämtliche Aufgaben, Befugnisse, Pflichten und Berichtspflichten der Geschäftsführung klar geregelt sind.
- Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorstands gebunden, dem sie / er gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig ist.
- Sie / er führt im Rahmen der Geschäftsordnung die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Vertretung nach außen erfolgt nur gemeinsam mit einem weiteren vertretungsbefugten Organ gemäß § 11 Abs. 2.
- Die Funktionsperiode beträgt zwei Jahre, jedenfalls jedoch bis zur Neubestellung. Wiederbestellung ist zulässig.
- Ist keine Geschäftsführerin / kein Geschäftsführer bestellt, führt der/die Obmann/Obfrau die laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 11. Vertretung des Vereins nach außen

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht einer bestellten Geschäftsführerin / einem bestellten Geschäftsführer übertragen sind.
- (2) Der Verein wird nach außen kollektiv durch zwei Personen (Vier-Augen-Prinzip) aus folgendem Personenkreis rechtsverbindlich vertreten: Obmann/Obfrau, Obmann-Stellvertreter/Obfrau-Stellvertreterin, Kassier/Kassierin, Kassier-Stellvertreter/Kassierin-Stellvertreterin sowie Geschäftsführer/Geschäftsführerin, sofern Letzterer vom Vorstand entsprechend bevollmächtigt wurde.

Unberührt davon ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt, den Verein im Rahmen seiner Vorstandsfunktion öffentlich zu repräsentieren – insbesondere in der fachlichen Zusammenarbeit, bei Veranstaltungen, in Gremien oder gegenüber Medien –, solange dabei keine rechtsverbindlichen Verpflichtungen für den Verein eingegangen werden. In derartigen Fällen ist die Angabe der jeweiligen Vorstandsfunktion zu verwenden. Eine koordinierte Außendarstellung ist dabei anzustreben.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

§ 12. Geschäftsführer/in

- (1) Der/die Geschäftsführer/in wird vom Vorstand ernannt und abberufen und ist diesem unterstellt. Für die Ernennung und Abberufung des/der Geschäftsführers/ Geschäftsführerin ist eine Zweidrittelmehrheit des Vorstandes erforderlich.
- (2) Die Funktionsperiode des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin beträgt zwei Jahre, jedoch jedenfalls bis zur Neuernennung einer neuen Geschäftsführung. Eine Wiederwahl ist möglich.

- (3) Der/die Geschäftsführer/in hat im Rahmen der ihm/ihr von Vorstand übertragenen Vollmachten, die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen und ist im Rahmen der ihm/ihr übertragenen Vollmachten, gemeinsam mit dem/der Obmann/Obfrau oder im Falle der Verhinderung deren Stellvertreter/ Stellvertreterin zeichnungsberechtigt.
- (4) Die Tätigkeit des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin kann entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen. Über Art und Höhe einer etwaigen Vergütung entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
- (5) Ist kein/e Geschäftsführer/in bestellt, obliegen die Aufgaben der Geschäftsführung dem Vorstand.

§ 13. Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Dem/der Rechnungsprüfer/in obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat dem/der Rechnungsprüfer/in die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der/die Rechnungsprüfer/in hat dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer/in und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für den/die Rechnungsprüfer/in die Bestimmungen des § 10 Abs. 9 bis 11 sinngemäß.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 1.1. und endet am 31.12 eines jeden Jahres.

§ 14. Schlichtungsstelle

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten sowie zur vereinsintern endgültigen Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Ausschlussbeschluss ist die vereinsinterne Schlichtungsstelle iSd § 8 Vereinsgesetz 2002 berufen.
- (2) Die Schlichtungsstelle setzt sich aus drei natürlichen Personen zusammen, die Vereinsmitglieder, Vertreter von ordentlichen Vereinsmitgliedern oder – zur Gewährleistung der Unabhängigkeit – auch Nicht-Mitglieder sein können, sofern sie objektiv, unbefangen und von den Streitparteien unabhängig sind. Sie wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied der Schlichtungsstelle schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand, macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied der Schlichtungsstelle namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 14 Tagen wählen die namhaft gemachten Schlichter binnen weiterer 14 Tage den Vorsitzenden der Schlichtungsstelle.
- (3) Kommt eine Streitpartei nicht binnen obiger Frist ihrer Verpflichtung zur Benennung eines Mitgliedes der Schlichtungsstelle nach oder können sich die von den Streitparteien namhaft gemachten Mitglieder der Schlichtungsstelle nicht binnen obiger Frist auf

einen Vorsitzenden einigen, so wird das betreffende Mitglied der Schlichtungsstelle bzw. der Vorsitzende auf Antrag einer Streitpartei vom Vorstand bestellt.

- (4) Zu Schlichtern können nur natürliche Personen bestellt werden. Sie müssen objektiv, unbefangen und von den Streitparteien unabhängig sein. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (5) Über alle Aufforderungen, Benachrichtigungen und sonstige Korrespondenz im Zusammenhang mit einem solchen Verfahren sowie die Entscheidung der Schlichtungsstelle ist der Vorstand durch Übermittlung von Kopien informiert zu halten.
- (6) Die Schlichtungsstelle fällt ihre Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Ihre Entscheidungen sind nach Maßgabe des § 8 VereinsG 2002 vereinsintern endgültig.

§ 15. Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der steuerrechtlich gemeinnützigen Sozialhilfe.